

BGer 8C_890/2015 vom 21. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_890_2015

FR: TF 8C_890/2015 du 21 avril 2016

IT: TF 8C_890/2015 del 21 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung aufgrund des als Unfall anerkannten Sturzes vom 14. Dezember 2012 über den 31. Juli 2013 hinaus.

E. 2.1

Die für die Beurteilung der umstrittenen Leistungspflicht des Unfallversicherers massgebenden gesetzlichen Bestimmungen und die von der Rechtsprechung weiter entwickelten Grundlagen hat das kantonale Gericht in materiell- und in beweisrechtlicher Hinsicht zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Das kantonale Gericht hat in überzeugender Würdigung der vorhandenen medizinischen Beweisunterlagen erkannt, dass für die Zeit ab 1. August 2013 von einer - beim früheren 50%igen Arbeitspensum - uneingeschränkten Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Büroangestellte auszugehen ist. Für die beantragten zusätzlichen Abklärungen neurologischer Art besteht keine Veranlassung, da - worauf die Beschwerdeführerin hingewiesen worden ist - aufgrund der ärztlichen Stellungnahmen keinerlei Anhaltspunkte für diesem medizinischen Fachbereich zugehörige unfallkausale Beeinträchtigungen bestehen. Auch sonst erübrigen sich angesichts der gut dokumentierten Aktenlage weitere sachverhaltliche Erhebungen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 ; 134 I 140 E. 5.3 ; 131 I 153 E. 3 ; 124 I 208 E. 4a, je mit Hinweisen). Das noch vorhandene Osteosynthesematerial schliesslich zeitigt keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit, weshalb von dessen Entfernung abgesehen werden kann - was offenbar auch die Beschwerdeführerin nicht anders sieht. Im Übrigen haben sämtliche der in der Beschwerdeschrift aufgegriffenen gesundheitlichen Aspekte im angefochtenen Entscheid hinreichend Berücksichtigung gefunden.

E. 3

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Die Gerichtskosten (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a BGG) sind von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.